



VERORDNUNG DES GEMEINDERATES DER GEMEINDE SEEFELD IN TIROL VOM 12.03.2024 ÜBER DIE ERHEBUNG EINES ERSCHLIEßUNGSBEITRAGES

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, wird verordnet:

§ 1

Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde Seefeld in Tirol erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 5 v.H. des für die Gemeinde Seefeld in Tirol von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11. April 2023, LGBl. Nr. 35/2023, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 40/2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Seefeld vom 10.02.2015 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages außer Kraft.

Angeschlagen am: 14.03.2024

Abzunehmen am: 29.03.2024

Abgenommen am: 08.04.2024

Für den Gemeinderat:

Die Bürgermeisterin

